

Investiert ist halb gewonnen:

Bildungsprämie nutzen

Von Dipl.-Jur. Nicola Pridik, Berlin

Seit dem 1. Januar 2010 schenkt der Staat Erwerbstätigen bis zu 500 Euro im Jahr, wenn sie sich in ihrem Beruf weiterqualifizieren. Doch damit nicht genug: Auch das Ansparen vermögenswirksamer Leistungen eröffnet in Sachen Weiterbildung interessante Möglichkeiten.

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen kosten Geld, viel Geld. Selbst bei zeitlich überschaubaren Bildungsangeboten ist man schnell ein paar hundert Euro los. Aber auch ein Volkshochschulkurs kann sich teuer anfühlen, wenn das Geld knapp ist. Damit Erwerbstätige mit niedrigen und mittleren Einkommen trotzdem nicht auf ihre berufliche Weiterbildung verzichten, gibt es das staatliche Förderprogramm „Bildungsprämie“. Es besteht derzeit aus zwei Finanzierungskomponenten, die bei Bedarf auch miteinander kombiniert werden können: dem Prämiegutschein und dem Weiterbildungssparen. Die dritte Komponente, ein öffentlich-rechtliches Weiterbildungsdarlehen nach dem Vorbild des Bildungskredits, wurde bislang nicht realisiert.

Bis zu 500 Euro im Jahr

Mit dem Prämiegutschein sollen Erwerbstätige finanziell entlastet werden, die Geld in ihre berufliche Weiterbildung investieren. Sie erhalten über den Prämiegutschein Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Pro Kopf und Jahr stehen bis zu 500 Euro zur Verfügung. Sofern der Betrag nicht überschritten wird, werden die Weiterbildungskosten je zur Hälfte übernommen. Dabei spielt keine Rolle, ob das Geld



■ vom Erwerbstätigen ohne den Prämiegutschein vollständig privat bezahlt werden müssten.

Keine finanziellen Zuwendungen gibt es dagegen für

- Einzelunterricht,
- Kurse, die der Allgemeinbildung oder einem Hobby dienen,
- die Teilnahme an Fachtagungen und Messen sowie
- Bildungsmaßnahmen, die anderweitig staatlich gefördert werden können, zum Beispiel über das BAföG oder „Meister-BAföG“.

(Foto: ©Piccolo – Fotolia.com)

Nur für Erwerbstätige

Nur Erwerbstätige mit geringem oder mittlerem Einkommen können von dem Prämiegutschein profitieren. Ob sie angestellt arbeiten oder selbstständig tätig sind, spielt dabei keine Rolle. Bei Alleinstehenden darf das zu versteuernde Jahreseinkommen die Grenze von 25600 Euro nicht übersteigen. Bei Verheirateten liegt die Einkommensgrenze bei 51200 Euro. Einbezogen in den Kreis der begünstigten Personen sind auch Erwerbstätige, die ausschließlich geringfügig beschäftigt sind, Familienangehörige, die

zur Begleichung von Teilnahmegebühren eingesetzt wird oder der Finanzierung von Prüfungsgebühren dient. Voraussetzung ist aber stets, dass die Begünstigten die andere Hälfte der Kosten selbst tragen. Wer den Prämiegutschein voll ausschöpfen möchte, muss im Jahr also mindestens 500 Euro für Weiterbildungsmaßnahmen ausgeben.

Gefördert werden alle individuellen beruflichen Bildungsmaßnahmen, die

- in einer Gruppe stattfinden,
- über arbeitsplatzbezogene Fortbildungen hinausgehen und

Prämiegutschein und Weiterbildungssparen lassen sich kombinieren

Finanzierungsbeispiele:

Eine Bildungsmaßnahme kostet 300 Euro. Hiervon muss der Erwerbstätige 150 Euro selbst tragen, weitere 150 Euro erhält er über den Prämiegutschein.

Ein Erwerbstätiger möchte an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen, die 1500 Euro kostet. Hier schöpft er den Prämiegutschein mit 500 Euro voll aus. Für die verbleibenden 1000 Euro muss er selbst aufkommen.



unentgeltlich mitarbeiten, sowie Frauen im Mutterschutz und Beschäftigte während der Elternzeit. Nicht gefördert werden dagegen Schüler/innen, Studierende sowie ALG-I- und ALG-II-Empfänger/innen. Wer allerdings als Erwerbstätige/r ergänzendes ALG II erhält, weil er nur ein sehr geringes Einkommen hat, kann den Prämiegutschein in Anspruch nehmen.

Prämiegutschein: Das ist zu tun

Erst Prämiegutschein besorgen, dann zur Weiterbildungsmaßnahme anmelden!

1. Wenn Sie möchten, sammeln Sie zunächst selbst Informationen zu Bildungsanbietern, damit Sie später entsprechende Wünsche äußern können. Melden Sie sich jedoch auf keinen Fall zu einem Kurs an.
2. Nehmen Sie Kontakt zu einer Beratungsstelle auf, die Prämiegutscheine ausstellt, und vereinbaren Sie einen Termin. Zur Beratung müssen Sie Ihren Personalausweis (oder einen sonstigen Lichtbildausweis) und den letzten Einkommensteuerbescheid (oder sonstige Einkommensnachweise) mitbringen. Interessenten ohne deutsche Staatsangehörigkeit müssen zudem ihren derzeitigen Aufenthaltsstatus nachweisen. Die Beratung ist für Sie kostenlos.
3. In der Beratung wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen und mit Ihnen gemeinsam das Fortbildungsziel festgelegt. Ferner bespricht man mit Ihnen die Anforderungen an die Weiterbildungsmaßnahme. Sofern Sie keine eigenen Wünsche haben, was den Bildungsanbieter angeht, schlägt man Ihnen mindestens drei geeignete Adressen vor und notiert diese zusammen mit dem Bildungsziel auf dem Gutschein.
4. Sie buchen einen Kurs entsprechend dem Bildungsziel bei einem der Anbie-

ter, die auf dem Gutschein genannt sind. Der Weiterbildungsanbieter akzeptiert mit der Annahme des Gutscheins bei der Anmeldung, dass die Hälfte der anfallenden Kosten bis zu einem Betrag von 500 Euro über den Gutschein finanziert wird.

4. Der Weiterbildungsanbieter löst den Prämiegutschein bei der zuständigen Stelle ein.

Weiterbildungssparen

Das Weiterbildungssparen ist für die Arbeitnehmer interessant, welche Vermögen nach dem Vermögensbildungsgesetz (VermBG) ansparen und Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage haben. Konkret sind das all diejenigen, für die der Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen auf ein von ihnen benanntes Anlagekonto (für einen Bausparvertrag, eine Lebensversicherung oder ähnliches) überweist und die mit ihrem zu versteuernden Jahreseinkommen – je nach Art der Anlage – die Grenze von 17900 oder 20000 Euro (für Verheiratete 35800 oder 40000 Euro) nicht überschreiten. Normalerweise unterliegt das angesparte Guthaben einer Sperrfrist. Das bedeutet: Der Sparer verliert den Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage, wenn er vorzeitig auf das angesparte Vermögen zugreift. Von dieser Regel macht das Vermögensbildungsgesetz jedoch seit dem 1. Januar 2009 für individuelle berufliche Weiterbildungsmaßnahmen eine Ausnahme. Der Sparer kann also vor Ablauf der Sperrfrist Geld für eine solche Bildungsmaßnahme entnehmen, ohne damit den Verlust der Arbeitnehmersparzulage zu riskieren. Das gilt selbst dann, wenn das Anlagekonto nicht ihm selbst, sondern seinem Ehepartner gehört.

Spargutschein beantragen und einlösen

Auch für die vorzeitige Entnahme eines Teils des ange-

sparten Vermögens vom Anlagekonto muss ein Gutschein beantragt werden. Erhältlich ist dieser im Prinzip nach dem gleichen Verfahren wie der Prämiegutschein.

Sie sprechen also bei einer der Beratungsstellen (siehe Kasten links) vor und bekommen bei Vorliegen der nötigen Voraussetzungen (das Einkommen spielt in diesem Fall keine Rolle) einen Gutschein ausgestellt, in dem das Weiterbildungsziel und drei Weiterbildungsanbieter benannt sind. Im nächsten Schritt wenden Sie sich an Ihr Anlageinstitut beziehungsweise Ihren Finanzdienstleister (Bank, Bausparkasse oder Versicherung), um die Einzelheiten der Geldentnahme zu besprechen. Erst wenn auch diese geklärt sind, melden Sie sich bei einem der Weiterbildungsanbieter zu einer entsprechenden Maßnahme an und bitten darum, dass deren Daten (Titel, Kosten, Zeiten) in dem Gutschein vermerkt werden. Den vollständig ausgefüllten Gutschein legen Sie dann Ihrem Anlageinstitut oder Finanzdienstleister vor, um den nötigen Betrag vorzeitig entnehmen zu können. Wichtig ist, dass Sie das entnommene Geld innerhalb von drei Monaten für Weiterbildungszwecke verwenden. Anders als der Prämiegutschein kann der Spargutschein auch noch dann beantragt werden, wenn die Bildungsmaßnahme bereits begonnen hat. Auch kann er mit weiteren ESF-finanzierten Förderinstrumenten wie dem Bildungsscheck NRW oder dem Qualifizierungsscheck Hessen kombiniert werden. ■

» Beratungsstellen

Die Adressen der Beratungsstellen für Prämiegutscheine finden Sie im Internet:

www.bildungspraemie.info
(und weiter unter „Weiterbildungsinteressierte“ > „Beratungsstellenübersicht“)

Auch Bildungsanbieter werden bei Bedarf genannt und mit dem Bildungsziel auf dem Gutschein notiert

Korrespondenzadresse:

Nicola Pridik
Büro für klare Rechtskommunikation
Friedelstr. 41
12047 Berlin
E-Mail: kontakt@npridik.de
www.npridik.de